

Neueste

**NÜNCHRITZER
NACHRICHTEN**



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2013

Mittwoch, 21. August

Nr. 17



Inhalt

| | |
|--------------------|-------|
| | Seite |
| Infos BM und Ämter | 2-5 |
| Jubilare | 6 |
| Einrichtungen | 6 |
| Vereinsnachrichten | 7-9 |
| Kirchennachrichten | 9 |

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de
Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/727 10
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster
Redaktionsschluss:
Freitag, 23. August 2013**

**Nächster
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 4. September 2013**

Notrufe



| | |
|---|---------------|
| Rettungsdienst: | 112 |
| Polizei: | 110 |
| Polizeidirektion Riesa: | 03525/710-0 |
| Polizeiposten Zeithain: | 03525/57099-0 |
| Abwasser | 03525/5034-0 |
| (außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“) | |
| Kostenfreies Servicetel.: | 0800 6686868 |
| ENSO Energie Sachsen Ost AG | |
| ENSO-Störungsrufnummern | |
| Erdgas | 0351 50178880 |
| Strom | 0351 50178881 |

Spruch des Tages
Derjenige, der Fliegen lernen will,
muss erst mal lernen,
auf beiden Beinen zu stehen.
Friedrich Nietzsche

NEUES VOM AMT

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Nünchritz am Montag, dem 26. August 2013, 19.00 Uhr in Nünchritz, Dorfplatz 1 – Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 01.07.2013
3. Bestätigung der Niederschrift vom 29.07.2013
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Anbau eines Wintergartens an ein Wohnhaus in Goltzscha, Dorfstraße 12 b, Flurstück-Nr. 22/1, Gemarkung Goltzscha
5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO, zum Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO und zum Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für den Neubau einer 3-boxigen Reihengarage in Merschwitz, Am Sportplatz 12, Flurstück-Nr. 234/14, Gemarkung Merschwitz
6. Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO für den Abriss und Neubau von Haus 11 und die Errichtung einer Hochwasser-schutzmauer, Am Ufer 11, Flurstücke 240/1, 240/2, Gemarkung Nünchritz
7. Informationen des Bürgermeisters
- Hochwasserhilfe durch die Partnergemeinde Ubstadt-Weiher
8. Anfragen der Ausschussmitglieder

Einladung

Am **23. August 2013, 19.00 Uhr** führt die Bürgerinitiative „Hochwasserschutz Nünchritz“ die erste BI-Versammlung in der Wacker-Sporthalle Nünchritz nach ihrer Gründung durch. Zu dieser Versammlung ist eingeladen der Betriebsleiter der Landestalsperrverwaltung Oberes Elbtal Herr Bielitz, welcher das zukünftige Hochwasserschutzkonzept für Nünchritz vorstellen möchte.

Ich möchte daher die Möglichkeit nutzen, alle interessierten Bürger der Gemeinde Nünchritz, auch wenn sie nicht Mitglied der BI sind, herzlichst zu dieser Versammlung einzuladen.

Gerd Barthold, Bürgermeister

Satzung

Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortes Roda für die Teilbereiche der Flurstücke 322 und 305/2 der Gemarkung Zschaiten.

Die Gemeinde Nünchritz erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung festgesetzt, trifft Festlegungen zum Innenbereich und stellt den z. T. im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Zur Ergänzung ist der dargestellte Bereich (Teilbereiche der Flurstücke 322 und 305/2 Gemarkung Zschaiten) einbezogen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

2. Bebauung

- 2.1. Auf der zur Ergänzung einbezogenen Fläche sind nach § 34 BauGB solche Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- 2.2. Die Wohngebäude sind giebelständig zur Feldstraße auszuführen.
- 2.3. Die Ausbildung von Balkonen oder Terrassen im Bereich der westlichen Gebäudefassade ist unzulässig.

3. Dachgestaltung

Als Dacheindeckungsmaterial für Hauptgebäude sind, bei geneigten Dächern, einfarbige Dachziegel oder Dachpfannen in den Farbtönen rot, braun oder anthrazit zu verwenden.

4. Grünordnung und Naturschutz

4.1. Im Bereich der westlichen Grenze des Flurstücks 322 ist entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung eine 2-reihige Hecke mit Gehölzpflanzungen gebietstypischer Sorten in einem Pflanzabstand von ca. 1 m auszubilden.

4.2. Infolge des Eingriffes in eine Gartenlandfläche bzw. intensiv als Grünland genutzte Wiese besteht ein Ausgleichsbedarf von 250 m².

Als Ausgleich für den Verlust des Gartenlandes bzw. der intensiv als Grünland genutzten Wiese, wird eine ca. 100 m² große Teilfläche des Flurstücks 305/2 sowie eine ca. 150 m² große Teilfläche des Flurstücks 322 durch die Entwicklung einer Obstbaumwiese aus heimischen, standortgerechten Obstbaumsorten naturschutzfachlich aufgewertet.

In diesem Zusammenhang sind auf dem Flurstück 305/2 zwei Bäume und auf dem Flurstück 322 drei Obstbäume in einem Abstand von ca. 8,0 m zueinander zu pflanzen. Je Baum wird dabei eine Fläche von 65 m² (Kronendurchmesser ca. 9,0 m) angesetzt. Insgesamt sollen somit mind. 5 Obstbaum-Hochstämme in gebietstypischen Sorten mit der Mindestqualität: Hochstamm 3 x v., STU 14-16 cm, gepflanzt werden. Mindestqualität für die Sträucher zum Zeitpunkt der Pflanzung: STR 2 x v., 3 TR 60-100 cm.

Fachgerechte Erziehungs- und Pflegeschnitte der Obstbäume sind anzuwenden. Die Fläche zwischen den zu pflanzenden Obstbäumen ist durch eine zweimalige Mahd pro Jahr (Ende Juni und Ende September) langfristig zu einer extensiven Wiese zu entwickeln. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von synthetischen Behandlungsmitteln wie Pestiziden und Dünger ist unzulässig. Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 305/2 und 322 sind durch den Grundstückseigentümer spätestens bis zu der auf die Rohbaufertigstellung folgende Vegetationsperiode umzusetzen. Bei einer abschnittweisen Bebauung ist jeweils der anteilige Kompensationsbedarf zu ermitteln und umzusetzen.

Pflanzliste:

Obstbäume

In gleichen Anteilen zu pflanzen:

| | | |
|----------------------------------|------------|--|
| Malus domestica „Royal Gala“ | Apfelbaum | Hochstamm 3 x versetzt mit Drahtballierung, 14 - 16 cm Stammumfang |
| Pyrus communis „Williams Christ“ | Birnbaum | Hochstamm 3 x versetzt mit Drahtballierung, 14 - 16 cm Stammumfang |
| Prunus avium „Burlat“ | Kirschbaum | Hochstamm 3 x versetzt mit Drahtballierung, 14 - 16 cm Stammumfang |

Sträucher/Hecken

| | | |
|--------------------|----------------------|--------------------------------------|
| Cornus mas | Kornellkirsche | STR 2 x versetzt 3 TR 60 - 100 cm |
| Cornus florida | Hartriegel | STR 2 x versetzt 3 TR 60 - 100 cm |
| Corylus avellana | Hasel | STR 2 x versetzt 3 TR 60 - 100 cm |
| Crataegus monogyna | Weißdorn | STR 2 x versetzt 3 TR 60 - 100 cm |
| Syringa vulgaris | Gewöhnlicher Flieder | STR 2 x versetzt 3 TR 60 - 100 cm |

5. Inkrafttreten

Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortes Roda für die Flurstücke 322 und 305/2 der Gemarkung Zschaiten (Teilbereiche) tritt am Tag der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Nünchritz, 21.08.2013



Gerd Barthold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nünchritz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortsteil Merschwitz

Öffentliche Bekanntmachung

Beim Anlegen des Straßenbestandsverzeichnisses 1996 wurde die Fläche zwischen dem Kindergarten, dem Gemeindeamt und der Schmiede gemäß § 6 SächsStrG i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG als Parkplatz gewidmet, die entsprechende Zuweisung zu diesen öffentlichen Einrichtungen wurde gemäß § 6 SächsStrG i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsStrG als Ortsstraße „Mittelstraße“ gewidmet, welche seit dem 01.01.2011 „Zum Rittergut“ umbenannt wurde.

Die Grundstücke des ehemaligen Gemeindeamtes, des Kindergartens und der Schmiede wurden verkauft und werden nicht mehr öffentlich genutzt. Nach der Vermessung wurden neue Flurstücke gebildet. Im Ergebnis verändern sich die Nutzungsart und die Verkehrsbedeutung der gemeindeeigenen Flächen von Parkplatz zur Ortstraße.

Die verbleibenden gemeindeeigenen Flächen werden im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeindestraßen der Ortsstraße „Zum Rittergut“ zugeordnet.

Der Antrag zur Aufstufung der entsprechenden Straßenfläche wurde an das Landratsamt Meißen als zuständige Straßenaufsichtsbehörde gestellt.

Der Verwaltungsakt der Umstufung wird über das Landratsamt Meißen als zuständige Straßenaufsichtsbehörde verfügt und ist entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

Im Straßenbestandsverzeichnis sind die entsprechenden Wegeflurstücke in die Ortsstraße „Zum Rittergut“ aufzunehmen.

Nach der Aufstufung der gemeindeeigenen Flächen ist im Straßenverzeichnis das Bestandsblatt „Parkplatz am Gemeindeamt/Kita“ zu löschen und die entsprechende Eintragungsvorgang bekanntzumachen.

G. Barthold
Bürgermeister

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

| | | | |
|--|----------------------|----------------------|--|
| Nünchritz | 20. Tag vor der Wahl | 16. Tag vor der Wahl | während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾ |
| Ort der Einsichtnahme | 02.09.2013 | bis 06.09.2013 | |
| Gemeindeverwaltung Nünchritz in 01612 Nünchritz Glaubitzer Str. 10, Erdgeschoss Zi. 3 - Meldeamt (nicht Barriere frei) | | | |

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereithalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrmerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datenwählgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

| | |
|----------------------|------------|
| 20. Tag vor der Wahl | 02.09.2013 |
|----------------------|------------|

 bis zum

| | |
|----------------------|------------|
| 16. Tag vor der Wahl | 06.09.2013 |
|----------------------|------------|

 , spätestens am

| | |
|----------------------|------------|
| 16. Tag vor der Wahl | 06.09.2013 |
|----------------------|------------|

 bis 11.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde⁴⁾

| |
|--|
| Nünchritz, Glaubitzer Str. 10 in 01612 Nünchritz |
|--|

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

| | |
|----------------------|------------|
| 21. Tag vor der Wahl | 01.09.2013 |
|----------------------|------------|

 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

| | |
|-----|--------|
| 155 | Meißen |
|-----|--------|

 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wähler-

verzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum

| | |
|----------------------|------------|
| 21. Tag vor der Wahl | 01.09.2013 |
|----------------------|------------|

) oder die Einspruchs-

frist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum

| | |
|----------------------|------------|
| 16. Tag vor der Wahl | 06.09.2013 |
|----------------------|------------|

) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

| | |
|---------------------|------------|
| 2. Tag vor der Wahl | 20.09.2013 |
|---------------------|------------|

 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzeitelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich

von

| |
|--|
| |
|--|

 Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

| | |
|--|--|
| Ort, Datum <i>Wahlbesitz 21.09.13</i> | Die Gemeindebehörde  |
|--|--|



1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile anzugeben.
 3) Nicht Zutreffendes streichen.
 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.